

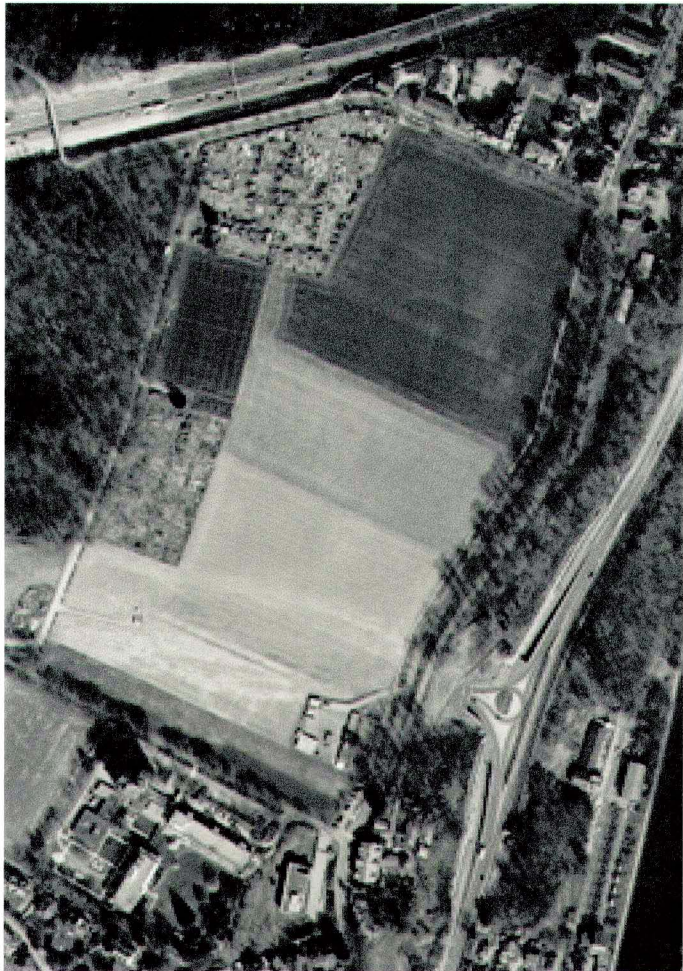


Zonenplan Viererfeld

Geringfügige Änderung

Die geringfügige Änderung beinhaltet:

- Änderung der Vorschriften Zonenplan Viererfeld

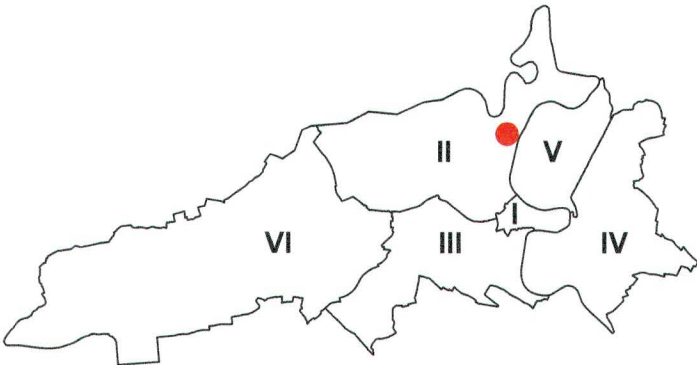


Plan Nr. 1322 / 9
Datum 15.01.2021

Stadtplaner Mark Werren

Mark Werren

Format 63 / 30
Software PC / VectorWorks
KGL-Nr. 1291
Bearbeitung SPA MGa // ADI /
Datei 1291_Viererfeld_gAend_ZP_ADI_20211022.vwx



Genehmigungsvermerke

In Kraft getreten am:

13. Jan. 2022

Präsidialdirektion Stadt Bern

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage: 01.07.2021 - 27.08.2021
Publikation im Anzeiger Region Bern: 30.06.2021

Einsprachen: 0
Einspracheverhandlung: -
Erledigte Einsprachen: -
Unerledigte Einsprachen: -
Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat: 20.10.2021
Publikation nach Art. 122 Abs. 8 BauV: 27.10.2021

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Alec von Graffenried

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Mannhart

Dr. Claudia Mannhart

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den 11. November 2021

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Mannhart

Dr. Claudia Mannhart

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern: 08. Dez. 2021

[Signature]



Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Vorschriften Zonenplan Viererfeld

Alle Änderungen gegenüber des Zonenplans Viererfeld Plan Nr. 1322/2, vom 29. April 2015 sind **rot geschrieben**.

1. Allgemein

Art. 1 bis 2: Unverändert.

2. Änderungen zur Grundordnung

Art. 3 Wohnzone W und gemischte Wohnzone WG

- 1) Die Zonen W und WG dienen dem Wohnen und nicht störenden Arbeitsnutzungen. Hotel-, Büro- und Dienstleistungsnutzungen sind bis 20 000 m² der oberirdischen Geschossfläche zulässig. Ladengeschäfte und Gaststätten, die den örtlichen Bedürfnissen dienen, sind gestattet. Die Hälfte der anrechenbaren Wohnfläche ist für den gemeinnützigen Wohnungsbau während 5 Jahren ab Investorenausschreibungen reserviert.
- 2) **Die zulässige oberirdische Geschossfläche beträgt mindestens 130 000 m² und maximal 188 750 m².** Es gilt die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 kantonales Baugesetz für die Bauweise und Gebäudetiefe sowie die Grenz- und Gebäudeabstände. Die zulässigen Gesamthöhen für Gebäude mit 2 – 6 Vollgeschossen inkl. Attikageschoss betragen 11.50 m, 14.50 m, 17.50 m, 20.50 m und 23.50 m. Das Attikageschoss kann in der Bauklasse 6 auf jenen Seiten fassadenbündig angeordnet werden, an denen die Beschattungstoleranzen gemäss Art. 22 der kantonalen Bauverordnung eingehalten sind.

Art. 4 bis 5: Unverändert.

3. Ergänzende Überbauungsvorschriften

Art. 6 bis 10: Unverändert.

Art. 11 Realisierung

Das vom Gemeinderat am 14. Oktober 2015 beschlossene **und am 23. Juni 2021 geringfügig geänderte** städtebauliche Konzept ist mit den Leitlinien wegweisend für die Wettbewerbsverfahren. Bei etappenweiser Realisierung muss nachgewiesen werden, dass sich die Überbauung mit den wesentlichen Gestaltungsmerkmalen zweckmässig in das städtebauliche Konzept einfügt.

Hinweise:

Zwischen der Grundeigentümerin und der Stadt Bern ist am 20. Mai 2015 eine Vereinbarung abgeschlossen worden. Darin wird unter anderem festgehalten, dass mehrstufige Wettbewerbe nach den Regeln der SIA-Ordnung durchgeführt werden und die Überbauungen zur Erreichung des baulichen Ziels der 2000-Watt-Gesellschaft nach den Vorgaben SIA-Effizienzpfad Energie 2040 zu realisieren sind. Die Wettbewerbsergebnisse bilden die Grundlage für den Detailerschliessungsplan und die unter Verzicht auf eine Überbauungsordnung einzureichende Baugesuche.